

Beschluss zu LSG-NRW-2016-008-H

In dem Verfahren

■ **AS 1** ■ ,
■ **AS 2** ■ ,
■ **AS 3** ■ ,
■ **AS 5** ■ und
■ **AS 6** ■ ,
— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen
Landesparteitag 19.-20.11.2016 Dortmund,
vertreten durch

■
— Antragsgegner —

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Christian Degen durch Umlaufbeschluss am 13.02.2017 über folgenden Antrag entschieden:

1. Der Antrag auf Festlegung eines Termines für die fernmündliche Verhandlung vor dem 04.03.2017 wird abgelehnt.
2. Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass ihnen die Beantragung einer einstweiligen Anordnung, beispielsweise mit dem Ziel, dass der Parteitag den Vorstand bis zum Abschluss des Verfahrens nicht entlasten darf, offen steht.
3. Die Verfahrensbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass sie beantragen können, schriftlich zu verhandeln (§ 10 Abs. 4 S. 3 SGO).
4. Der Antragsgegner wird darauf hingewiesen, dass das Schiedsgericht in seiner bisherigen Einlassung – neben den weitgehend bereits bekannten sachlichen Ausführungen – rechtliche Ausführungen und Erwiderungen auf die Ausführungen der Antragsteller vermisst.

I. Begründung:

Aus terminlichen Gründen, bedingt sowohl durch die Ladungsfrist von mindestens 13 Tagen zur Verhandlung und Verhinderungen der beteiligten Richter, sieht das Gericht keine Möglichkeit für eine Verhandlung vor dem genannten Termin. Weiter wäre aus schiedsgerichtlicher Erfahrung selbst bei Festlegung eines Termines in den Tagen vor der Tagung des Landesparteitages ein Urteil nicht vor Beginn derselben zu erwarten.

– 1 / 2 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Nils
Feldeisen
Ersatzrichter

Karsten
Nerdinger
Richter

Melano
Gärtner
Vorsitzender
Richter

Christian
Degen
Richter

Sandra
Scheck
Ersatzrichter

Stefan
Kupke
Ersatzrichter

Das Gericht sieht sich zur Förderung des Verhandlungsablaufes zu dem Hinweis an den Antragsgegner veranlasst, da es erfahrungsgemäß die Kommunikation während selbiger vereinfacht, wenn die grundlegenden rechtlichen Erwägungen bereits schriftlich ausgetauscht wurden.

II. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Die Schiedsgerichtsordnung sieht gegen diesen Beschluss keine Möglichkeit der Beschwerde oder des Widerspruchs vor.

Melano Gärtner
Berichterstatter

Karsten Nerdinger

Christian Degen